

Antrag

der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Die Situation von kleinen und mittleren Unternehmen in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die kleinen und mittleren Unternehmen im Land beurteilt;
2. welche Branchen in der baden-württembergischen Wirtschaft von der Ausbreitung des Coronavirus und damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen betroffen sind;
3. welche kurzfristigen Hilfeleistungen Unternehmen zur Überbrückung von Umsatzausfällen und damit verbundenen Liquiditätsengpässen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden können;
4. welche kurzfristigen Hilfeleistungen Unternehmen zur Verhinderung von betriebsbedingten Kündigungen zur Verfügung gestellt werden können;
5. inwiefern die Landesregierung über ein Sonderprogramm zur Beschäftigungssicherung speziell für kleine und mittlere Unternehmen berät.

16. 03. 2020

Dr. Fulst-Blei, Dr. Weirauch, Born,
Hofelich, Stickelberger SPD

Begründung

Die Ausbreitung des Coronavirus hat deutlich spürbare Auswirkungen auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg. Bei aller Unabsehbarkeit weiterer Entwicklungen ist schon jetzt festzuhalten, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht ohne weiteres mit den Folgen zurechtkommen, weil sie beispielsweise Umsatzausfälle nicht auffangen können. Dies könnte unmittelbar auf den Arbeitsmarkt durchschlagen, weshalb sich die Frage stellt, wie die Beschäftigung auch in den kleinen und mittleren Unternehmen, die die Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus spüren, gesichert werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 Nr. 6-4202.0/31 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sie die aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die kleinen und mittleren Unternehmen im Land beurteilt;

Zu 1.:

Die Auswirkungen der temporären Einschränkungen bürgerlicher Freiheiten und wirtschaftlicher Betätigungen („Shutdown“) im Zuge der Corona-Pandemie sind gravierend. Mehreren zehntausend Selbstständigen sowie kleinen und mittleren Unternehmen sind innerhalb kurzer Zeit Umsätze – teilweise oder sogar vollständig – weggebrochen. Da viele Unternehmen nicht über ausreichende Reserven verfügen, ergeben sich zum Teil akute Liquiditätsprobleme. Dieser besorgniserregenden Lage sind die außergewöhnlichen Maßnahmen geschuldet, die sowohl auf Ebene des Bundes als auch des Landes getroffen wurden mit dem Ziel, in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen zu retten, drohende Insolvenzen abzuwenden und Arbeitsplätze zu erhalten.

2. welche Branchen in der baden-württembergischen Wirtschaft von der Ausbreitung des Coronavirus und damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen betroffen sind;

Zu 2.:

Zum Anfang des Jahres 2020 wirkte sich die beginnende Corona-Epidemie auf die besonders von China abhängigen Industriebranchen wie den Fahrzeug- und Maschinenbau aus. Seitdem sich das Virus auch in Europa und den USA stark ausbreitet, gibt es kaum mehr eine Branche, die nicht von den gravierenden Auswirkungen betroffen wäre. Die Bandbreite reicht vom vollständigen Wegbrechen der Umsätze bis zur mäßigen Produktionsbeeinträchtigung, weil – wie etwa im Baugewerbe – zum Schutz der Beschäftigten zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden müssen. Nur wenige Sparten sehen sich einer krisenbedingt stärkeren Nachfrage gegenüber. Die besondere Schwere des wirtschaftlichen Einbruchs ergibt sich also aus der globalen Dimension der Pandemie sowie aus der breiten Erfassung nahezu sämtlicher Branchen.

3. welche kurzfristigen Hilfeleistungen Unternehmen zur Überbrückung von Umsatzausfällen und damit verbundenen Liquiditätsengpässen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden können;

Zu 3.:

Wegen der enormen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie führt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zusammen mit dem

Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen fortlaufend Gespräche mit Vertretern von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Kammern und Verbänden sowie der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit. Ziel der Gespräche ist die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Lösungen und Maßnahmen zur Bewältigung der aus der Pandemie resultierenden wirtschaftlichen Herausforderungen.

Auch steht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Vertretern von Banken und Bankenverbänden in regelmäßigem Austausch über die in der gegenwärtigen Krise zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente. Vorrangiges Ziel dieser Gespräche ist es, die Maßnahmen zur Stabilisierung der baden-württembergischen Wirtschaft an den tatsächlichen Bedarfen der betroffenen Unternehmen auszurichten und gezielte Unterstützungsangebote zu schaffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat, auch auf Basis der vorgenannten Gespräche, mit der „Soforthilfe Corona“ in kürzester Zeit ein branchenoffenes Soforthilfeprogramm aufgelegt, das gewerbliche Unternehmen, darunter Soloselbstständige, Kleinst- und Kleinunternehmen, Sozialunternehmen, Land- und Forstwirte, Angehörige der Freien Berufe und Künstler mit bis zu 50 Beschäftigten, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelter Höhe von bis zu 30.000 Euro für drei Monate unterstützt. Das Soforthilfeprogramm ist zwischenzeitlich mit den Soforthilfen des Bundes fusioniert.

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der Freien Berufe in Baden-Württemberg eine Reihe etablierter Förderinstrumente zur Verfügung. Es gilt das Hausbankenverfahren, wonach Unternehmen den Förderantrag nicht beim Förderinstitut, sondern direkt bei der Hausbank stellen.

Unternehmen mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern können mit dem Liquiditätskredit der L-Bank ihre vorübergehenden Liquiditätsengpässe zu günstigen Zinsen, mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. Euro decken. Im Einzelfall sind auch höhere Beträge möglich. Als Alternative zum Liquiditätskredit können auch die Betriebsmittelvarianten in der Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung genutzt werden, allerdings mit standardisierter fünfjähriger Laufzeit und ohne die vorzeitige kostenfreie Sondertilgungsmöglichkeit.

Sofern ein Unternehmen Mitarbeiter zur Vermeidung von Kurzarbeit zu Qualifizierungsmaßnahmen anmeldet oder zur Anpassung an neue Betriebs- oder Digitalisierungsprozesse Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen plant, können entsprechende Vorhaben zinsgünstig mit einem drei- bis fünfjährigen Darlehen der Weiterbildungsfinanzierung 4.0 in pauschaler Höhe – in der Regel 20.000 Euro pro zu qualifizierendem Beschäftigten – finanziert werden. Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden.

Wenn eine Hausbank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann, je nach Bürgschaftshöhe, die Bürgschaftsbank oder L-Bank bis zu 90 beziehungsweise 80 Prozent des Risikos abnehmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat sich gegenüber dem Bund dafür ausgesprochen, den Bürgschaftsbanken zu ermöglichen, Kredite bis 250.000 Euro zu 100 Prozent zu verbürgen. Eine Entscheidung hierzu ist jedoch noch nicht gefallen. Die L-Bank kann mittlerweile über Bürgschaften in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro entscheiden. Dem hat der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landtages zugestimmt und die L-Bank mit einer 100%-igen Rückbürgschaft des Landes in Höhe von 200 Mio. Euro ausgestattet, um angesichts der in der Coronakrise zunehmenden Anzahl von Bürgschaftsfällen für schnellere Hilfen für die betroffenen Unternehmen zu sorgen. Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro, die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro. Neben dem standardisierten Kombi-Programm werden zusätzlich Individualbürgschaften angeboten.

Der ständige Austausch zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und den Wirtschaftsverbänden über die Fördermöglichkeiten spe-

ziell für die mittelständischen Unternehmen wird fortgesetzt mit dem Ziel, die Angebote weiter zu optimieren und bei Bedarf zu ergänzen.

Bei dieser Weiterentwicklung handelt es sich um einen dynamischen Prozess. Informationen zu den Corona-Soforthilfen des Landes – sowie zu den Hilfen des Bundes – sind tagesaktuell über den Link <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/> abrufbar.

Daneben arbeiten Bund und Länder in enger Abstimmung daran, rechtliche Rahmenbedingungen für steuerliche Erleichterungen für Unternehmen, Betriebe und Selbstständige zu schaffen, die durch die Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftliche Schäden erleiden. Das erste Ergebnis war das am 19. März 2020 veröffentlichte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen über „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“.

Danach besteht für betroffene Steuerpflichtige die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer) zu stellen. Im Antrag müssen die entstandenen Schäden im Einzelnen nicht beziffert werden, es werden keine strengen Anforderungen an die Darlegung gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet.

Unter den gleichen Bedingungen werden die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung im Jahr 2020 auf Antrag herabgesetzt. Bereits bezahlte oder überzahlte Beträge werden erstattet, auf eine Verrechnung von Erstattungsbeträgen mit rückständigen Steuern wird verzichtet.

Wird bei der Umsatzsteuer die Dauerfristverlängerung im Jahr 2020 neu beantragt, kann auf die dann fällig werdende Sondervorauszahlung gegebenenfalls auch verzichtet werden.

Für die Abgabetermine der Steuererklärungen werden weitreichende Fristverlängerungen gewährt. Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Eine nähere Prüfung, ob die Steuererklärung schuldhaft verspätet abgegeben wird, erfolgt nicht. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen. Daneben wird für die Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise auf Antrag Fristverlängerung von maximal zwei Monaten gewährt, sofern der Arbeitgeber oder seine mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragten unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Das muss im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden.

Bei den Betroffenen wird für rückständige oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdende Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Umsatzsteuer) von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen. In diesen Fällen werden die zwischen dem 19. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 kraft Gesetzes verwirkten Säumniszuschläge erlassen.

Für die genannten Anträge wurde auf der Internetseite der Finanzämter des Landes ein vereinfachtes Antragsformular zum Download zur Verfügung gestellt, um eine schnelle, unbürokratische und praktikable Handhabung für die betroffenen Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung zu gewährleisten.

Eine aktuelle Übersicht der Maßnahmen zur steuerlichen Erleichterung steht auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen zur Verfügung.

4. welche kurzfristigen Hilfeleistungen Unternehmen zur Verhinderung von betriebsbedingten Kündigungen zur Verfügung gestellt werden können;

Zu 4.:

Grundsätzlich wirken die in der Stellungnahme zu Ziffer 3. genannten Hilfeleistungen stabilisierend und damit auch beschäftigungssichernd für die Unternehmen in Baden-Württemberg. Das zentrale arbeitsmarktpolitische Instrument zur Sicherung von Beschäftigung in einer Krisensituation ist das Kurzarbeitergeld, das durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt wird. Durch ein Absenken der Zugangsvoraussetzungen und die Erweiterung des Leistungsanspruchs wurde die Wirksamkeit dieses Instruments, das sich in dieser Form bereits in der Wirtschaftskrise der Jahre 2009 und 2010 sehr gut bewährt hat, durch die Bundesregierung geschärft. Kurzarbeitergeld steht grundsätzlich jedem Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten zur Verfügung. Gerade auch kleinere und mittlere Unternehmen im Land nehmen Kurzarbeitergeld sehr rege in Anspruch. So haben bis zum 14. April 2020 bereits rund 90.000 Betriebe in Baden-Württemberg Kurzarbeit angezeigt. Anzeigen kommen aus nahezu allen Branchen, überwiegend aus dem Einzelhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Messebau und Tourismus. In Baden-Württemberg sind außerdem die Bereiche Metallbau und Automotive stark betroffen. Genaue Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zu Branchen, Betriebsgrößen und kurzarbeitenden Beschäftigten liegen allerdings erst in rund drei Monaten vor.

5. inwiefern die Landesregierung über ein Sonderprogramm zur Beschäftigungssicherung speziell für kleine und mittlere Unternehmen berät.

Zu 5.:

Zunächst geht es darum, die Wirksamkeit der bisherigen Programme und die weitere Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu beobachten. Auch die Erforderlichkeit eventueller weiterer Maßnahmen wird fortlaufend geprüft. Dabei spielt auch eine Rolle, wann und unter welchen Bedingungen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus gelockert und damit ein geordnetes Hochfahren der wirtschaftlichen Betätigung ermöglicht werden kann. Soweit sich, beispielsweise in den unter Ziffer 3 erwähnten Gesprächen oder auf anderem Wege, Bedarfe für weitere Maßnahmen zeigen, wird die Landesregierung selbstverständlich nicht zögern, die Umsetzung und Konzipierung entsprechender Maßnahmen umgehend zu prüfen.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau